



Beitragsordnung des TV 38 e. V.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 21.3.2002 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Derzeit beträgt der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zivil- und Grundwehrdienstleistende	25,- EUR
Einzelmitgliedschaft	55,- EUR
Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften	65,- EUR
juristische Personen (Institutionen, Vereine, Verbände etc.)	160,- EUR

2. Bei Mitgliedern von Fördervereinen des TV 38 e. V. reduziert sich der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag um 50% des Mitgliedsbeitrags des jeweiligen Mitgliederstatus.
3. Der Vorstand kann mit fördernden Mitgliedern abweichende Beitragsregelungen und eingeschränkte Benutzungsregelungen vereinbaren.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Einzelmitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
5. Der Jahresbeitrag wird generell im Abbuchungsverfahren eingezogen. Er wird jeweils am 31. Januar fällig.
6. Bei nicht ganzjähriger Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten errechnet und auf volle Euro aufgerundet.

Diese Beitragsordnung tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

Wolfsburg, den 21.3.2002